

Originalstellungnahmen | Kleiner-Grasbrook2 (Kleiner Grasbrook 2 (Moldauhafenquartier)) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1057	Details
eingereicht am: 04.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die BUKEA-W24 nimmt wie folgt Stellung zur TÖB-Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren Kleiner Grasbrook 2:

Die BUKEA-W24 begrüßt das Ziel, möglichst viel anfallendes Niederschlagswasser im Plangebiet zu halten und dezentral zu bewirtschaften, um somit die Anforderungen der RISA sowie eines natur-nahen lokalen Wasserhaushaltes zu erfüllen und zum anderen die Ressource Wasser durch die Einsparung von Trinkwasser für die Bewässerung zu schonen.

In der Begründung zum Bebauungsplan Kleiner Grasbrook 2 vom 23.08.2024 wird in Abschnitt 4.2.6.3 ein Entwässerungskonzept erwähnt. Ein Dokument mit diesem Titel liegt BUKEA-W24 nicht vor. Es wird daher in der folgenden Stellungnahme davon ausgegangen, dass sich hier auf den Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan für den Kleinen Grasbrook, Hamburg-Teil Moldauhafenquartier (MHQ) vom 14.08.2024 bezogen wird.

· Laut § 2 Absatz 19.3 der Verordnung über den Bebauungsplan Kleiner Grasbrook 2 vom 22.08.2024 kann anfallendes Niederschlagswasser, welches nicht auf den privaten Baufeldern bewirtschaftet werden kann, in den Flächenspeicher eingeleitet werden. Da es sich hierbei um eine Indirekteinleitung gem. § 11a HmbAbwG in die öffentliche Abwasseranlage handelt und um das Konzept der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung an dieser Stelle zu sichern, ist im weiteren Verfahren der Wasserwirtschaftliche Funktionsplan zu konkretisieren und insbesondere festzulegen, ob und in welchem Maß eine gedrosselte Ableitung in die öffentliche Abwasseranlage notwendig ist, damit diese in der Sielanschlussgenehmigung gem. § 7 HmbAbwG festgelegt werden kann. Dies ist insbesondere notwendig, um im Starkregenfall eine ordnungsgemäße Ableitung zu gewährleisten.

· Die Festsetzung Nr. 19.3 in der Verordnung ist wie folgt anzupassen, damit unterirdische Speicherelemente (ohne Versickerung, bzw. ohne Regenwassernutzung) vermieden werden und die Inhalte aus dem Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan bzw. der Begründung auch im Genehmigungsprozess von Seiten der BUKEA durchgesetzt werden können: „Das auf die privaten Baufelder auftreffende Niederschlagswasser ist auf diesen zurückzuhalten und zu versickern, sofern es nicht

*genutzt wird. Das nicht versickerbare ~~oder rückhaltbare~~-Niederschlagswasser **ist oberflächennah und verdunstungsoffen zurückzuhalten und kann in den Flächenspeicher eingeleitet werden.***“

In der Begründung kann dann ausführlich auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der oberflächennahen und verdunstungsoffenen Rückhaltung, wie z.B. die auch im Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan aufgeführten Retentionsdächer auf Tiefgaragendecken, die notwendige Sielanschlussgenehmigung von Hamburg Wasser und die damit verbundenen Nebenbestimmungen, wie z.B. der Einleitmengenbegrenzung, eingegangen werden.

- Laut Abschnitt 4.2.6.2 der Begründung zum Bebauungsplan Kleiner Grasbrook 2 vom 23.08.2024 wird der Oberflächenabfluss aller Verkehrsflächen über tiefer liegende und ausgemuldete Grünflächen gefasst und dort versickert. Die Mulden sind laut Abschnitt 5.11.1.2 auf ein 5-jährliches Starkregenereignis ausgelegt, wobei selbst bis zu einem 50-jährlichen Starkregenereignis kein Überlauf entstehen soll. Kann hier sicher davon ausgegangen werden, dass auch bei einem 50-jährlichen Starkregenereignis ausreichend Wasser in den Flächenspeicher versickert und kein oberflächlicher Überlauf der Mulden stattfindet? Falls nicht: Wurden schadlos überflutbare Flächen für Starkregenereignisse mit einer Wiederkehrzeit von 5 Jahre < T < 30 Jahre in der Planung berücksichtigt?

- Des Weiteren wird ebenfalls in Abschnitt 4.2.6.2 der Begründung eine potenzielle Überlastung des Flächenspeichers angeführt. Auf welchen Starkregenindex ist dessen Fassungsvermögen ausgelegt und kann das im Starkregenereignis anfallende Regenwasser überhaupt schnellgenug über die Mulden in den darunter liegenden Grund versickern? Gibt es alternative Anschlusspunkte für den Starkregenfall? Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass für die Einleitung in die Elbe eine wasserrechtliche Erlaubnis von der BUKEA notwendig ist.

- Laut Abschnitt 4.2.6.2 der Begründung sind Überläufe von Baufeldern in öffentliche Abwasseranlagen vorgesehen (im Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan werden zudem Notüberläufe der Baufelder erwähnt). Ungedrosselte Überläufe und Notüberläufe sind in der Kombination mit begrenzten Einleitungsmengen nicht genehmigungsfähig. Sie sind daher im weiteren Planverlauf nicht weiter zu berücksichtigen.

- Laut Abschnitt 5.11.1.2 der Begründung sind die Notwasserwege für das Gebiet des Bebauungsplans noch nicht betrachtet. Dies ist jedoch ein wichtiger Teil des Entwässerungskonzepts, der im Weiteren mit BUKEA-W24 abzustimmen ist.

- Die Schmutzwasserentwässerung befindet sich laut Begründung noch in der Abstimmung. Dieser ist ein wichtiger Bestandteil der gesicherten Erschließung und ist der BUKEA-W24 nachzureichen.

- Ebenfalls in Abschnitt 5.11.1.2 der Begründung wird das Erfordernis der Sicherung der Abwasserqualität (Sedimenteintrag über Indirekteinleitung) über entsprechende Nebenbestimmungen im Rahmen der Einleitungsgenehmigung gemäß § 11a HmbAbwG formuliert. BUKEA-W24 weist darauf hin, dass dies nicht Bestandteil des Prüfumfanges im o.g. Verfahren ist. Wie soll die Einhaltung der maximal zulässigen Sedimentfracht alternativ gewährleistet werden?

- Des Weiteren merkt BUKEA-W24 an, dass der Sedimentschacht nicht in den Übergabeschacht integriert werden kann, sondern getrennt davon herzustellen und zu belüften ist. Eine Anordnung innerhalb von Gebäuden ist nicht möglich. Welchen Ansatz verfolgt die Planung für eine umsetzbare Verortung dieser Schächte im Kontext von Blockrandbebauung und einer GRZ von 1,0?

- Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Ableitungen von den Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage als öffentliche Sielanschlüsse herzustellen sind. Eine Ableitung über

private Leitungen würde eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 23 (3) Nr. i. V. m. § 19 HWG erfordern, wobei diese aufgrund ihrer Widerruflichkeit und Befristung auf 30 Jahre keine dauerhafte gesicherte Erschließung darstellen.

- Laut Abschnitt 5.2 der Begründung sind Flächen der Regenwasserbewirtschaftung (Mulden) auch als Baumstandorte vorgesehen. Inwieweit dies nachhaltig umsetzbar ist, ist mit BUKEA-N abzustimmen.
- Die temporäre Mitbenutzung von Flächen als Retentions-/Überflutungsflächen bzw. Flächen für die Starkregenrückhaltung (s. u.a. Abschnitt 5.2 der Begründung) ist in Form einer unselbstständigen Festsetzung als Überlagerung einer anderen Flächennutzung (bspw. Grünflächen) mit aufzunehmen.
- Ebenfalls in Abschnitt 5.3 wird der Flächenspeicher als Abwasseranlage gemäß § 1 Absatz 3 HmbAbwG deklariert. Ist dies mit der HSE abgestimmt? Zuständigkeiten sind hier frühzeitig im Verfahren zu klären. Gleiches gilt in diesem Zusammenhang auch für den Anschluss der Grundstücke. Handelt es sich hierbei um öffentliche Sielanschlussleitungen?
- Die im Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan vorgesehene direkte Bewirtschaftung von privaten sog. Kleinstflächen über den Flächenspeicher (vgl. Abschnitt 4.1.2) widerspricht den Regelungen von § 23 Abs. 3 Nr. 3 HWG. Nach Einschätzung der BUKEA ist durch die Regenwasserableitung dieser Flächen, welche losgelöst von der eigentlichen Regenwasserbewirtschaftung der Baufelder erfolgt, selbst mit einer Sondernutzungsregelung von bis zu 30 Jahren, die Erschließung nicht gesichert.
- In Abbildung 21 des Wasserwirtschaftlichen Funktionsplans werden sog. Entnahmeschächte zur Bewässerung dargestellt. Sind diese zusätzlich zu den Schächten vorgesehen, über welche die Indirekteinleitung des überschüssigen gedrosselten Regenwassers der Baufelder in den Flächenspeicher erfolgen wird?

Eine abschließende Stellungnahme von BUKEA-W24 kann erst nach Überarbeitung der eingereichten Unterlagen erfolgen. Für eine Abstimmung hinsichtlich der Entwässerung steht Ihnen Frau Saskia Nagrelli gerne zur Verfügung.

Im Rahmen des weiteren Abstimmungsprozesses können sich neue Fragestellungen und Festsetzungsbedarfe ergeben.